

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

Mitteilungsblatt für alle Behörden des Kreises

Nr. 33 09.07.2026

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern

Aufgrund des § 42 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (**BGBI. I S. 3970, S. 4592, 2003 I S. 1957**), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2026 (BGBI. 2026 Nr. 95) in Verbindung mit § 2 a der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes Hessen vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I 2007 S. 926), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2024 (GVBl. I 2024 Nr. 76) wird durch den Landrat des Main-Taunus-Kreises als Kreisordnungsbehörde das Verbot des Führens von Waffen und Messern im Stadtgebiet der Stadt Hofheim am Taunus, Hofheim-Wallau, verordnet:

§ 1 Verbot

Das Führen von Waffen und Messern ist im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 2 der Rechtsverordnung in der Zeit von **Freitag, 10.07.2026, 8:00 Uhr bis Sonntag, 12.07.2026, 18:00 Uhr** verboten.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt, wie in Anlage 1 kartografisch dargestellt, auf folgenden öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen der Stadt Hofheim am Taunus:

Äußere Grenzen

- Max-Planck-Straße und gedachte Linie in Richtung Osten fortgeführt bis zum Weilbach
- der Weilbach südlich dieser gedachten Linie als natürliche Grenze
- gedachte Linie auf Höhe des ersten Feldweges südlich der Diedenberger Straße, zwischen Verlängerung Hessenstraße und dem Weilbach
- Hessenstraße zwischen Diedenberger Straße und Max-Planck-Straße

Innenliegend

- Johannes-Gutenberg-Straße
- Robert-Bosch-Straße (gesamt)
- Diedenberger Straße und der dazu parallel verlaufende Fuß- und Radweg, jeweils zwischen Hessenstraße und dem Weilbach
- Nassaustraße bis Max-Planck-Straße

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Führen im Sinne des § 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums gemäß § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.
- (2) Waffen im Sinne des § 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 WaffG. Dies sind insbesondere
- Schusswaffen,
 - Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,
 - Pfeilabschussgeräte,
 - Armbrüste,
 - Hieb- und Stoßwaffen und
 - besondere Formen von Messern, etwa Spring-, Fall-, Faust- oder Butterflymesser.

Darüber hinaus sind vom Verbot nach § 1 übliche Messer im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2.1 WaffG erfasst.

- (3) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 sind alle derartigen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Parkplätze, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Grünflächen und Parkanlagen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Personen, bei denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor für das Führen von Waffen
- a) für Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis, mit der Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein),
 - b) für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
 - c) für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
 - d) für Personen, die in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers Waffen führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor für das Führen von Messern in den Fällen des § 42 Absatz 4 a Satz 2 WaffG:

1. Anlieferverkehr
2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,

4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers führen, wenn das Führen zum Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
 5. Das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
 6. Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit
 7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
 8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
 9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
 10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit dem allgemein anerkannten Zweck führen.
- (2) Der Landrat des Main-Taunus-Kreises als allgemeine Ordnungsbehörde kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

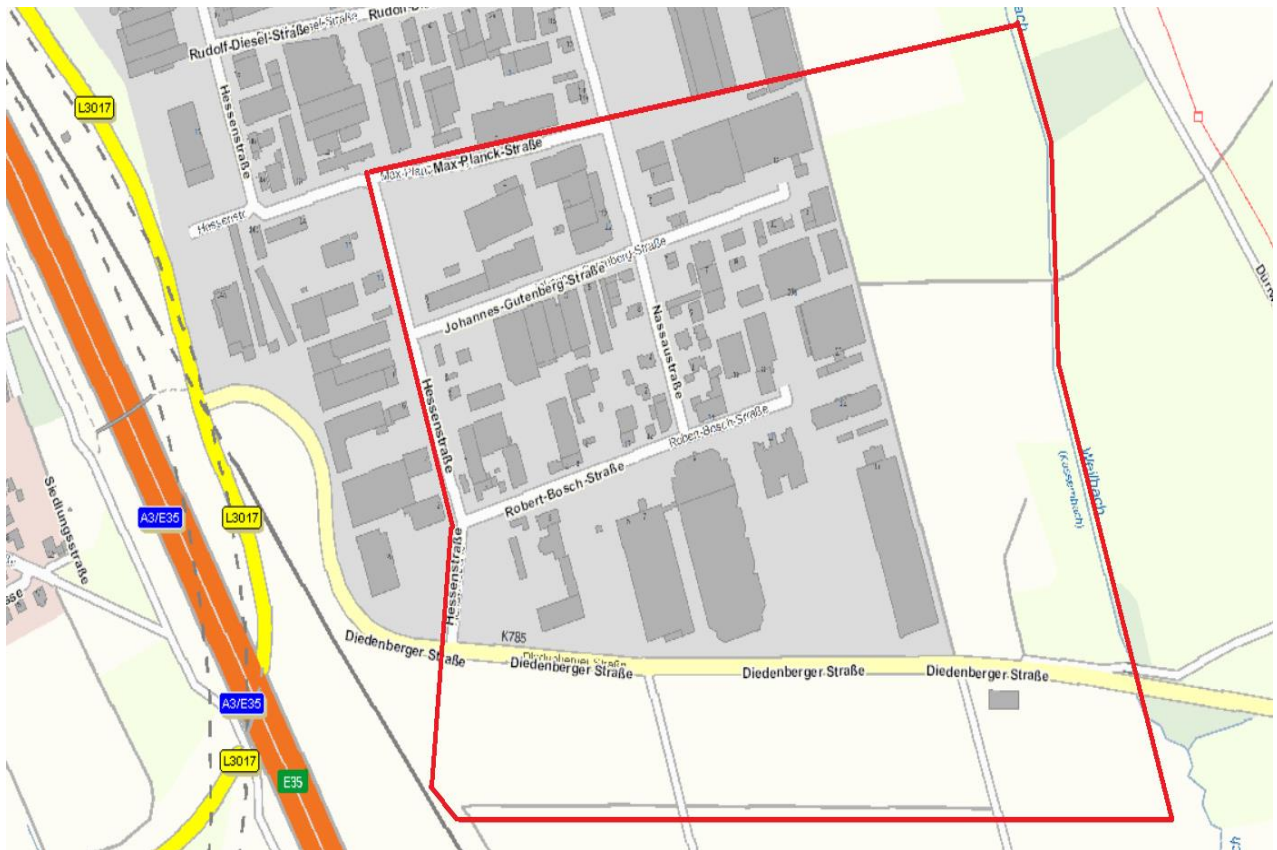
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 WaffG entgegen § 1 eine Waffe oder ein Messer innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 2 führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat des Main-Taunus-Kreises als allgemeine Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hofheim am Taunus, den 07.07.2026

gez.
Michael Cyriax
Landrat

Anlage 1

Das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan des Main-Taunus-Kreises. Es erscheint je nach Bedarf in unregelmäßiger Folge. Bezug kostenlos bei der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises in 65719 Hofheim, Am Kreishaus 1-5, Telefon 06192/201-0